



Anwaltsgeheimnis 2.0

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Rechtsanwältin & Fachanwältin IT-Recht

Forum E-Justiz XINNOVATIONS 2010

E-Kanzlei versus Verschwiegenheit?

- Email-Kommunikation
- IT-Dienstleistungen (Hosting, Datensicherung)
- IT-Pflege & Wartung
- IT-Fernwartung
- Elektronische Datenverarbeitung
- Website-Analyse
- Blogging
- Online-Beratung

Hinzuziehung von Dritten

- Email-Provider
- Exchange-/Website-Hoster
- Externe Online-Datensicherung
- Externe Datenablage
- Systemadministrator
- Remote-Supportzugriff des Softwareanbieters
- Externer Datenschutzbeauftragter
- Zertifizierer / Auditor
- SEO & Social Media Marketing Berater

Anwaltsgeheimnis & Dritte

CCBE Ziffer 2.3.4. Berufsgeheimnis:

Der Rechtsanwalt achtet auf die Wahrung der Vertraulichkeit durch seine Mitarbeiter und alle Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken.

Electronic Communication and the Internet

http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/EN_CCBE_Guidance_ele1_1231836053.pdf

Anwaltsgeheimnis & Dritte

§ 2 Absatz 4 BORA:

Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

Anwaltsgeheimnis & Dritte

§ 43 Absatz 2 BRAO:

Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

§ 17 Absatz 1 UWG:

Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

§ 203 Absatz 1 StGB:

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

3. Rechtsanwalt, ... anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

§ 203 Absatz 3 StGB:

... Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

Mitwirkende Personen

Mitarbeiter und alle Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken

= inhaltliche & mandatsbezogene Tätigkeit unabhängig von der vertraglichen Beziehung

Hinzuziehung von Dritten

- Email-Provider
- Exchange-/Website-Hoster
- Externe Online-Datensicherung
- Externe Datenablageanbieter
- Systemadministrator
- Remote-Supportzugriff des Softwareanbieters
- Externer Datenschutzbeauftragter
- Zertifizierer / Auditor
- SEO & Social Media Marketing Berater

Hinzuziehung von Dritten

Externe IT-Dienstleister sind keine Mitarbeiter, welche in die Organisation der Kanzlei in dem Sinne eingebunden sind, dass Sie inhaltlich also mandatsbezogen arbeiten würden.

- ⇒ Vertraglich den Dienstleister zur Verschwiegenheit verpflichten,
- ⇒ aber trotzdem § 203 Absatz 1 StGB seitens des Anwalts im Einzelfall verwirklicht?

Vorsorge

- Einwilligung des Mandanten (auch konkludent)
- Technische & organisatorische Maßnahmen

Vorsorge & Datenschutz

- § 5 Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- § 9 und Anlage technische & organisatorische Maßnahmen
- § 11 Auftragsdatenverarbeitung
Soweit BDSG den Anforderungen des
Anwaltsgeheimnisses nicht widerspricht
- Elektronische Signatur & Verschlüsselung
vorhalten



Kanzlei AUER

Berlin - Lisboa

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff
Rechtsanwältin & Fachanwältin IT-Recht
www.dr-auer.de

Vertrauen ist gut, Anwältin ist besser!